



## Schwangerschaftsabbruch unter Vormundschaft

### Sachverhalt

Die Vormundschaftsbehörde U. führt eine Vormundschaft nach Art. 369 ZGB. Die Bevormundete S.O., geb. 1974 wohnt in einer betreuten Wohnstätte und arbeitet in einer geschützten Werkstatt. Die Vormundin (Schwester der Bevormundeten) informiert, dass S.O. schwanger sei, etwa in der 10. Woche. Man habe durch Zufall davon erfahren. S.O. hegt die romantische Vorstellung das Kind zu bekommen und zu behalten. Sie wäre aber, gemäss Fachleuten nicht in der Lage das Kind zu versorgen. Das gesamte Umfeld von S.O. befürwortet einen Abbruch. Können Sie mir sagen, wie die Rechtsgrundlage dafür ist. Ich weiss, dass bei Urteilsunfähigkeit nach StGB Art. 119 die Zustimmung der Vormundin benötigt würde, wenn aber S.O. das Kind bekommen möchte?

### Erwägungen

1. Ein Schwangerschaftsabbruch ist ein medizinischer Eingriff, der nur erfolgen darf, wenn die Voraussetzungen des Art. 119 StGB erfüllt sind. Hierfür bedarf es namentlich eines ärztlichen Urteils, welches die Notlage bestätigt, resp. innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen eines schriftlichen Verlangens der schwangeren Frau.  
Solche Eingriffe dürfen sodann nur erfolgen, wenn eine rechtsgültige Einwilligung vorliegt. Andernfalls würde sich der Arzt, resp. die Ärztin eine Körperverletzung, resp. eine Persönlichkeitsverletzung zu Schulden kommen lassen, unabhängig davon ob der Heileingriff medizinisch korrekt durchgeführt wurde. Die Einwilligung zu medizinischen Massnahmen gehört zu den relativ höchstpersönlichen Rechten (Art. 19 Abs. 2 ZGB). Das bedeutet, dass bei Urteilsfähigkeit die betroffene Person selbständig und alleine über die Einwilligung zum Eingriff entscheidet; bei Urteilsunfähigkeit kann der/die gesetzliche Vertreter/in anstelle der betroffenen Person einwilligen (Margot Michel, Rechte von Kindern in medizinischen Heilbehandlungen, Diss. Basel 2009, 15 ff. m.w.H., 39). Sie hat dabei aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung unter Einbezug aller relevanten Aspekte diesen Entscheid zu fällen. War die urteilsunfähige Person in Bezug auf die Einwilligung zum Schwangerschaftsabbruch einmal urteilsfähig, so ist so zu entscheiden, wie sie dannzumals für die konkrete Situation und deren Folgen, resp. weiterer für sie massgeblicher Faktoren entschieden hätte. Dabei ist ihr dannzumals geäussertes Willen auszulegen und insbesondere zu berücksichtigen, ob sie unter den aktuell gegebenen Umständen (z.B. im Falle einer Geburt mit Todesfolge für die Mutter) auch zur selben Auffassung gelangt wäre. War sie demgegenüber von Geburt an niemals urteilsfähig, so sind gemäss einer objektivierten Interessenabwägung die Vor- und Nachteile abzuwägen. Im neuen Recht ist bei Urteilsunfähigkeit zusätzlich die urteilsunfähige Person gemäss nART. 377 Abs. 3 ZGB in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen.
2. Der Vormund hat den Auftrag zur umfassenden Interessenwahrung der bevormundeten Person (Art. 406 ZGB). Damit kann der Vormund bei Urteilsunfähigkeit die Einwilligung zum Schwangerschaftsabbruch in Vertretung der schutzbedürftigen Person erteilen; bei Urteilsfähigkeit hingegen hat er keine solche Kompetenzen und die vom Eingriff betroffene Person kann eigenständig – und nur sie! –



einwilligen. In jedem Falle empfiehlt es sich, die Urteilsfähigkeit medizinisch feststellen zu lassen (mittels ärztlichem Gutachten), um nachweislich Klarheit herzustellen, wer für die Einwilligung kompetent ist. Zudem sollten die Überlegungen für oder gegen die Massnahme umfassend dokumentiert sein, um sich für den Fall von Haftpflichtansprüchen absichern zu können.

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Prof. (FH) Daniel Rosch, lic. iur. / dipl. Sozialarbeiter FH / MAS Nonprofit-Management

18. Januar 2011